

Antrag der RedK

vom 27. Juni 2025

2025/131

Weisung vom 02.04.2025:

Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Messung, Neuerlass; Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Tarif Netznutzung NNA, Tarif Netznutzung NNB, Tarif Netznutzung NNE-H, Tarif Netznutzung NNE-S, Tarif Netznutzung NNC, Tarif Netznutzung NNC-U, Tarif Netznutzung NNC-A, Teilrevisionen

| | | | |
|--|---|-----|---|
| | <p>AS XXX.XXX</p> <p>Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. April 2025²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | 001 | <p>AS ...</p> <p>Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. April 2025²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | | 002 | |

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 957 vom 2. April 2025.

¹ AS 101.100

² **STRB** Nr. 957 vom 2. April 2025.

| | | | | |
|----------------------------|--|-----|----------------------------|--|
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt beanspruchen. | 003 | Geltungsbereich | Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt beanspruchen. |
| | | 004 | | |
| Messtarif a. Messpunkte | Art. 2 Der Tarif Messung (Messtarif) wird angewendet auf Messpunkte bei: a. Endverbraucherinnen und Endverbrauchern; b. Speichern ohne Endverbrauch; c. Speichern mit Endverbrauch, für die ein Zähler erforderlich ist; d. Erzeugerinnen und Erzeugern. | 005 | Messtarif a. Messpunkte | Art. 2 Der Tarif Messung (Messtarif) wird angewendet auf Messpunkte bei: a. Endverbraucherinnen und Endverbrauchern; b. Speichern ohne Endverbrauch; c. Speichern mit Endverbrauch, für die ein Zähler erforderlich ist; d. Erzeugerinnen und Erzeugern. |
| | | 006 | | |
| b. Festlegung | Art. 3 Der Stadtrat bestimmt den Messtarif für die unterschiedlichen Anschlussleistungen aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung ³ . | 007 | b. Festlegung | Art. 3 Der Stadtrat bestimmt den Messtarif für die unterschiedlichen Anschlussleistungen gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung ³ . |
| | | 008 | | |
| Messentgelt | Art. 4 ¹ Das Messentgelt wird gestützt auf den Messtarif pro Messpunkt und Monat erhoben. | 009 | Messentgelt | Art. 4 ¹ Das Messentgelt wird gestützt auf den Messtarif pro Messpunkt und Monat erhoben. |
| | ² Das Messentgelt wird für jeden angebrochenen Monat verrechnet. | 010 | | ² Das Messentgelt wird für jeden angebrochenen Monat verrechnet. |
| | | 011 | | |

³ vom 23. März 2007, SR 734.7.

³ vom 23. März 2007, SR 734.7.

| | | | | |
|---------------|---|-----|---------------|---|
| Inkrafttreten | Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. | 012 | Inkrafttreten | Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. |
|---------------|---|-----|---------------|---|

| | | |
|---|-----|---|
| 732.210 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) Änderung vom ... | 013 | <u>Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) wird wie folgt geändert:</u> |
| <i>Generalanweisung:</i> Die bisher unnummerierten Absätze dieses Erlasses werden mit Absatznummern versehen, sofern die jeweilige Gliederungseinheit (Ziffer) über mehr als einen Absatz verfügt. | 014 | <i>Generalanweisung:</i> Die bisher unnummerierten Absätze dieses Erlasses werden mit Absatznummern versehen, sofern die jeweilige Gliederungseinheit (Ziffer) über mehr als einen Absatz verfügt. |
| | 015 | |
| 2.5.1 Grundsatz | 016 | 2.5.1 Grundsatz |
| Abs. 1 unverändert. | 017 | Abs. 1 unverändert. |
| ² Das ewz stellt die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des ewz und werden von ihm in Stand gehalten. | 018 | ² Das ewz stellt die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des ewz und werden von ihm in Stand gehalten. |
| Abs. 3 unverändert. | 019 | Abs. 3 unverändert. |
| | 020 | |
| 3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen | 021 | 3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen |
| Abs. 1 unverändert. | 022 | Abs. 1 unverändert. |
| Abs. 2 wird aufgehoben. | 023 | Abs. 2 wird aufgehoben. |

| | | |
|---|-----|---|
| <p>732.325</p> <p>Tarif Netznutzung NNA</p> <p>Änderung vom ...</p> | 024 | <p><u>Der Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325) wird wie folgt geändert:</u></p> |
| | 025 | |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | 026 | <p>1. Geltungsbereich</p> |
| <p>¹ Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.</p> | 027 | <p>¹ Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.</p> |
| <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> | 028 | <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> |
| <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p> | 029 | <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p> |
| | 030 | |
| <p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> | 031 | <p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> |
| <p>¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ festzulegen.</p> | 032 | <p>¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.</p> |
| <p>Abs. 2 unverändert.</p> | 033 | <p>Abs. 2 unverändert.</p> |
| <p>³ Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> | 034 | <p>³ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> |

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|--|
| <p>⁴ Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.</p> | 035 | <p>⁴ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.</p> |
| | 036 | |
| <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> | 037 | <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> |
| <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> | 038 | <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> |
| | 039 | |
| <p>2.2.3.2 Vergünstigung</p> | 040 | <p>2.2.3.2 Vergünstigung</p> |
| <p>Abs. 1 unverändert.</p> | 041 | <p>Abs. 1 unverändert.</p> |
| <p>² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss Stromversorgungsgesetz⁴ festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.</p> | 042 | <p>² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss dem Stromversorgungsgesetz⁴ festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.</p> |

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

⁴ vom 23. März 2007, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

⁴ vom 23. März 2007, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|---|
| <p>732.326</p> <p>Tarif Netznutzung NNB</p> <p>Änderung vom ...</p> | 043 | <p><u>Der Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326) wird wie folgt geändert:</u></p> |
| | 044 | |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | 045 | <p>1. Geltungsbereich</p> |
| <p>¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.</p> | 046 | <p>¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.</p> |
| <p>² Der Tarif NNB ist anwendbar:</p> <p>lit. a–c unverändert.</p> <p>lit. d wird aufgehoben.</p> | 047 | <p>² Der Tarif NNB ist anwendbar:</p> <p>lit. a–c unverändert.</p> <p>lit. d wird aufgehoben.</p> |
| <p>³ Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif NNA umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.</p> | 048 | <p>³ Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif NNA umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.</p> |
| | 049 | |
| <p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> | 050 | <p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> |
| <p>¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ festzulegen.</p> | 051 | <p>¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.</p> |
| <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> | 052 | <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> |

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|--|
| <p>⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> | 053 | <p>⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> |
| <p>⁵ Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.</p> | 054 | <p>⁵ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.</p> |
| | 055 | |
| <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> | 056 | <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> |
| <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> | 057 | <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> |
| | 058 | |
| <p>2.2.3.2 Vergünstigung</p> | 059 | <p>2.2.3.2 Vergünstigung</p> |
| <p>Abs. 1 unverändert.</p> | 060 | <p>Abs. 1 unverändert.</p> |
| <p>² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss Stromversorgungsgesetz⁴ festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten</p> | 061 | <p>² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss dem Stromversorgungsgesetz⁴ festgelegt. Mindestens 50 Prozent der</p> |

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

⁴ vom 23. März 2007, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

⁴ vom 23. März 2007, SR 734.7.

| | | |
|--|--|---|
| Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit. | | eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit. |
|--|--|---|

| | | |
|---|----------|--|
| 732.334 Tarif Netznutzung NNE-H Änderung vom ... | 062 | <u>Der Tarif Netznutzung NNE-H (AS 732.334) wird wie folgt geändert:</u> |
| | 062 a | |
| 1. Geltungsbereich | 063 | 1. Geltungsbereich |
| ¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen. | 064 | ¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen. |
| Abs. 2 und 3 unverändert. | 065 | Abs. 2 und 3 unverändert. |
| | 066 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 067 | 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung |
| ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) ¹ festzulegen. | 068 | ¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) ¹ fest . |
| Abs. 2 unverändert. | 069 | Abs. 2 unverändert. |

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|--|
| <p>³ Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> | 070 | <p>³ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> |
| <p>⁴ Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.</p> | 071 | <p>⁴ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.</p> |
| | 072 | |
| <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> | 073 | <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> |
| <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> | 074 | <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> |

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

| | | |
|---|-----|---|
| 732.335 Tarif Netznutzung NNE-S Änderung vom ... | 075 | <u>Der Tarif Netznutzung NNE-S (AS 732.335) wird wie folgt geändert:</u> |
| | 076 | |
| 1. Geltungsbereich | 077 | 1. Geltungsbereich |
| ¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen. | 078 | ¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen. |
| Abs. 2 unverändert. | 079 | Abs. 2 unverändert. |
| ³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge 50 000 kWh unterschreitet. | 080 | ³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge 50 000 kWh unterschreitet. |
| | 081 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 082 | 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung |
| ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) ¹ festzulegen. | 083 | ¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) ¹ fest . |
| Abs. 2 und 3 unverändert. | 084 | Abs. 2 und 3 unverändert. |
| ⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche | 085 | ⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen |

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|--|
| Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet. | | an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet. |
| ⁵ Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet. | 086 | ⁵ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt . |
| | 087 | |
| 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt | 088 | 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt |
| Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele ³ . | 089 | Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele ³ . |

| | | |
|--|----------|---|
| 732.327 Tarif Netznutzung NNC Änderung vom ... | 090 | <u>Der Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327) wird wie folgt geändert:</u> |
| | 090 a | |
| 1. Geltungsbereich | 091 | 1. Geltungsbereich |

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

| | | |
|---|-----|---|
| Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen. | 092 | Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen. |
| | 093 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 094 | 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung |
| ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) ¹ festzulegen. | 095 | ¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) ¹ fest . |
| Abs. 2 und 3 unverändert. | 096 | Abs. 2 und 3 unverändert. |
| ⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Nutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet. | 097 | ⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Nutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet. |
| ⁵ Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet. | 098 | ⁵ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt . |
| | 099 | |
| 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt | 100 | 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt |
| Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ² sowie | 101 | Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ² |

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

| | | |
|---|--|---|
| der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele ³ . | | sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele ³ . |
|---|--|---|

| | | |
|---|----------|--|
| 732.328 Tarif Netznutzung NNC-U Änderung vom ... | 102 | <u>Der Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328) wird wie folgt geändert:</u> |
| | 102 a | |
| 1. Geltungsbereich | 103 | 1. Geltungsbereich |
| ¹ Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen. | 104 | ¹ Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen. |
| Abs. 2 unverändert. | 105 | Abs. 2 unverändert. |
| | 106 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 107 | 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung |
| ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) ¹ festzulegen. | 108 | ¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) ¹ fest . |
| Abs. 2 unverändert. | 109 | Abs. 2 unverändert. |

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|--|
| <p>³ Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> | 110 | <p>³ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> |
| <p>⁴ Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.</p> | 111 | <p>⁴ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.</p> |
| | 112 | |
| <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> | 113 | <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> |
| <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> | 114 | <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> |

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

| | | |
|---|-----|---|
| <p>732.330</p> <p>Tarif Netznutzung NNC-A</p> <p>Änderung vom ...</p> | 115 | <p><u>Der Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.330) wird wie folgt geändert:</u></p> |
| | 116 | |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | 117 | <p>1. Geltungsbereich</p> |
| <p>¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz der Stadt angeschlossenen Arealnetz.</p> | 118 | <p>¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz der Stadt angeschlossenen Arealnetz.</p> |
| <p>Abs. 2 unverändert.</p> | 119 | <p>Abs. 2 unverändert.</p> |
| | 120 | |
| <p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> | 121 | <p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> |
| <p>¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ festzulegen.</p> | 122 | <p>¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.</p> |
| <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> | 123 | <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> |
| <p>⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> | 124 | <p>⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p> |

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|--|
| <p>⁵ Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.</p> | 125 | <p>⁵ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.</p> |
| | 126 | |
| <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> | 127 | <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> |
| <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> | 128 | <p>Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.</p> |
| | 129 | |
| | 130 | <p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Roger Meier (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p> |

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.